

**Hochschülerschaft an der Universität Wien**Körperschaft des Öffentl. Rechtes
Fakultätsvertretung Medizin

09.03.

94

Neues AKH-Universitätskliniken
Währinger Gürtel 18-20/6M
1090 Wien
Tel.: 403 17 59

Wien, am

19

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 9	-GE/19 94
Datum: 14. MRZ. 1994	
Verteilt 15. März 1994	

*H. Kaininger***Stellungnahme der Fakultätsvertretung Medizin der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)****1. Ergänzungsprüfung (§2)**

Schon während der Verhandlungen haben wir die Sicherstellung des freien und unbeschränkten Hochschulzuganges sowie ein konkretes Konzept für die rein manuelle Überprüfung der Fertigkeiten der Studienwerber(innen) gefordert.

Die im vorliegenden Entwurf dargelegte Lösung einer Ergänzungsprüfung ohne nähere Ausführung, wie die für diese Studienrichtung erforderlichen spezifischen Eignungen und Fertigkeiten definiert sind und überprüft werden sollen, wird von uns entschieden abgelehnt.

Ferner fordern wir die Aufnahme der Klarlegung, daß diese Prüfung nicht als Instrumentarium für eine willkürliche Begrenzung der Zahl der Studienanfänger dient (Besonderer Teil, Seite 3).

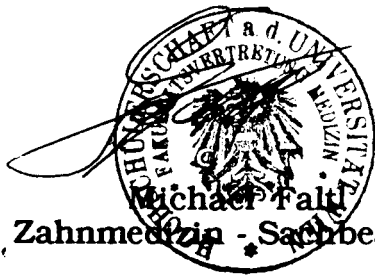
2. Fristen zur zweiten Wiederholung von Prüfungen

Die in §8(4) und §14(3) angesetzten Fristen zur zweiten Wiederholung einer Prüfung nach frühestens sechs Monaten bewirken in einem so straff organisierten und stundenintensiven Studium erhebliche Studienverzögerungen sowie eine mögliche Reduzierung der Studienanfänger. Wir lehnen daher den derzeitigen Entwurf ab und fordern eine Reduzierung der Reprobationsfrist für die zweite Wiederholung von Prüfungen auf maximal drei Monate.

3. Warteliste und Anrechenbarkeit des Humanmedizinstudiums

Die derzeitige und noch wachsende große Zahl von promovierten Medizinern auf den Wartelisten für den Universitätslehrgang für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann unmöglich in der Zeit der Übergangsregelung und kaum völlig objektiv durch den Universitätslehrgang bewältigt werden. Ferner existieren keinerlei Lösungsvorschläge wie der Studienzugang für Absolventen des Humanmedizinstudiums bis 1997 (Beginn des II. Studienabschnitt) geregelt werden soll.

Wir fordern daher die verbindliche Anrechenbarkeit oder eine Weiterführung des Universitätslehrganges für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.-



Zahnmedizin - Sachbearbeiter

der Fakultätsvertretung Wien

